

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 StuttgartStadt- und Landkreiseund kreisangehörige Städte mit einemJugendamt in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg Städtetag Baden-Württemberg Gemeindetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

- Dauer der Vorläufigen Inobhutnahme
- Unverzügliche Bestellung eines Vormundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Landkreistag Baden- Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg informieren wir Sie über den inzwischen mit dem Ministerium für Soziales und Integration (SM) vereinbarten Kompromiss.

1. Ausgangssituation

Ende Oktober 2016 - knapp ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Regelungen im SGB VIII - hatte sich das SM zur maximal anerkennungsfähigen Dauer der Vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII (VION) bei UMA positioniert, die in den Stadt- und Landkreisen verblieben, in denen sie ankamen. Es vertrat die Rechtsauffassung, dass vom Jugendamt in diesen Fällen spätestens nach 10 Tagen eine Überführung in die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (ION) erfolgen muss und anschließend unverzüglich, d. h. innerhalb von 3 Tagen die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen ist. Diese Rechtsauffassung wurde auch bei der Kostenerstattung zugrunde gelegt.

Gerade in der Zeit nach dem 01.November 2015 standen die Einreisejugendämter aufgrund zahlreicher ankommender UMA aber unter erheblichem Druck und konnten diese Fristen häufig nicht einhalten. Die Rechtslage war damals noch unklar und andere Bundesländer akzeptierten einen Monat VION.

Dezernat Jugend -Landesjugendamt

Rückfragen bitte an: Reinhold Grüner Tel. 0711 6375-410 Reinhold.Gruener@kvjs.de

25. September 2017

Rundschreiben-Nr. Dez. 4-16/2017

Lindenspürstr. 39 70176 Stuttgart Telefon 0711 6375-0 Telefax 0711 6375-449 info@kvjs.de www.kvjs.de

Landesbank Baden-Württemberg

BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101

0002 2282 82



25. September 2017 Seite 2

2. Vereinbarter Kompromiss

Städtetag, Landkreistag und wir suchten seither intensiv mit dem SM nach einem Weg, wie dem Wunsch der Kommunen nach einer Kostenerstattung auch bei Überschreitung dieser Fristen Rechnung getragen werden kann. Folgender Lösung haben Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg inzwischen förmlich zugestimmt:

2.1 Anerkennungsfähige Dauer der VION

Für den Zeitraum vom 01.11.2015 bis 31.10.2016 wird von einer zulässigen Dauer der VION von bis zu einem Monat ausgegangen.

2.2 Anerkennungsfähige Frist für die "unverzügliche" Vormundbestellung

Für den Zeitraum vom 01.11.2015 bis 31.03.2016 wird die Veranlassung der Bestellung eines Vormunds für UMA innerhalb von höchstens 15 Werktagen (statt drei) als unverzüglich im Sinne des § 42 SGB VIII beurteilt.

Das SM hat inzwischen das Regierungspräsidium Stuttgart gebeten, im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII entsprechend zu verfahren.

Dies war ein weiterer wichtiger Schritt zu einer fairen Kostenerstattung für UMA in Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner